

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic,  
Dr. Norman Paech und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/11694 –**

### **Unterstützung der Bundesregierung für einen in der Türkei gefolterten und inhaftierten deutschen Staatsbürger**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ein deutscher Staatsbürger wurde in der Türkei wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer oppositionellen Partei festgehalten, gefoltert, verurteilt und inhaftiert. Der 1959 im türkischen Tunceli geborene kurdischstämmige Mehmet Desde lebt seit 1979 in der Bundesrepublik Deutschland und besitzt seit 2001 die deutsche Staatsbürgerschaft. Im Sommer 2002 war er zur Beerdigung seines Vaters in die Türkei gereist und wollte anschließend noch einige Wochen im Land bleiben. Zusammen mit dem in Berlin lebenden und mit einer deutschen Staatsbürgerin verheirateten Journalisten Mehmet Bakir wurde er am 9. Juli 2002 90 Kilometer von Izmir entfernt festgenommen und zur Antiterror-Abteilung der Polizei gebracht. Den Festgenommenen wurde die Mitgliedschaft in der laut Amnesty International kleinen, gewaltlosen Oppositionsgruppe „Bolschewistische Partei“ (Nordkurdistan/Türkei) vorgeworfen, in deren Namen zuvor von Unbekannten Flugblätter verbreitet wurden. Die Männer bestritten jede Verbindung zu der Organisation.

Ein detaillierter Bericht des von Ärzten geleiteten Zentrums für Folteropfer „Stiftung für Menschenrechte“ in Izmir bestätigt, dass Mehmet Desde nach seiner Festnahme mehrere Tage lang körperlich und psychisch gefoltert wurde und an typischen Beschwerden wie Kopfschmerzen, Gastritis, Taubheitsgefühle an den Extremitäten, Depressionen und Albträumen leidet.

Mehmet Desde und Mehmet Bakir wurden aufgrund der unter Folter von Mitangeklagten erpressten Aussagen von einem Staatssicherheitsgericht zu einer Haft- sowie Geldstrafe verurteilt. Es folgten zwei Neuverhandlungen vor zivilen Gerichten. Am 25. Dezember 2006 hatte die 9. Kammer des obersten türkischen Kassationsgerichts die im März 2006 gegen Mehmet Desde und Mehmet Bakir gefällten Urteile von zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe wegen „Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation“ sowie gegen sechs weitere in der Türkei lebende türkische Staatsbürger wegen Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer „illegalen Organisation“ bestätigt und die Verurteilten mussten ihre Reststrafen antreten.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Amnesty International setzte sich für die acht Männer als „gewaltlose politische Gefangene“ ein, die „in einem unfairen Prozess hauptsächlich auf der Grundlage von mutmaßlich unter Folter erpressten Aussagen schuldig gesprochen“ wurden. Die Menschenrechtsorganisation wertete die Bestätigung der Schuldsprüche im Februar 2007 „als ein weiteres Indiz für ein Muster an unfairen Gerichtsverfahren, das im türkischen Strafrechtssystem nach wie vor zu beobachten ist“ (<http://www.amnesty.de/umleitung/2007/eur44/002?lang=de%26mimetype%3Dtext%2Fhtml>).

Zwischen den Prozessen in erster und zweiter Instanz waren Mehmet Desde und Mehmet Bakir zwar frei, durften aber die Türkei nicht verlassen und nicht arbeiten. Mehmet Desde, der aufgrund des Ausreiseverbots seine Arbeitsstelle und Wohnung im niederbayrischen Landshut verlor, musste von deutscher Sozialhilfe leben. Mehmet Bakir konnte seit mehr als sechs Jahren seine in Berlin lebende Frau nicht mehr sehen, da diese aufgrund ihres kurdischen Migrationshintergrundes Repressionen in der Türkei befürchtet. Mehmet Bakirs Einbürgerungsantrag ist aufgrund seiner langen, erzwungenen Abwesenheit aus der Bundesrepublik Deutschland hinfällig und seine Aufenthaltsgenehmigung möglicherweise gefährdet.

Während Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Falle des 2007 wegen mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs einer 13-jährigen Britin in Antalya inhaftierten Uelzener Schülers Marco W. bei der türkischen Regierung direkt zugunsten seiner Freilassung und Heimkehr intervenierte, wurden im Fall des gleichfalls deutschen Staatsbürgers Mehmet Desde keine solchen Schritte der Bundesregierung bekannt. „Ich bin eben nur ein Papierdeutscher, mein Vorname ist Mehmet“, beklagt Mehmet Desde (Mehmet Albraum, Süddeutsche Zeitung 29. Oktober 2008).

Im Dezember 2006 endete ein wegen der Folterung von Mehmet Desde angestrigtes Verfahren gegen vier Polizeibeamte mit Freisprüchen aus Mangel an Beweisen. Am 6. Oktober 2008 wurde Mehmet Desde aus der Haft entlassen und kehrte in die Bundesrepublik Deutschland zurück, wo er eine Therapie in einem Behandlungszentrum für Folteropfer macht. Mehmet Bakirs Haftentlassung steht im Mai 2009 an.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Strafverfolgung und das Gerichtsverfahren gegen M. D. von Anfang an mit großer Aufmerksamkeit und Sorge, gerade auch im Hinblick auf die erhobenen Foltrevorwürfe, verfolgt. Die Auslandsvertretungen in Ankara, Izmir und Antalya haben M. D. in der Haft und während seines durch die Ausreisesperre erzwungenen Aufenthalts in der Türkei konsularisch betreut und in ständigem Kontakt mit ihm und seinen Anwälten gestanden. Die Bundesregierung hat dabei in Absprache mit M. D. die jeweils vordringlichen Anliegen auch hochrangig gegenüber den zuständigen türkischen Behörden vertreten.

Da M. B. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, besteht für die Bundesregierung kein Anknüpfungspunkt für eine konsularische Betreuung.

1. Wann genau und auf welchem Weg haben das Deutsche Konsulat in Izmir und die Deutsche Botschaft in Ankara von der Festnahme von Mehmet Desde und Mehmet Bakir erfahren?

Das Deutsche Generalkonsulat Izmir hat von der Festnahme durch die Vorsprache des Bruders von M. D. am 18. Juli 2002 erfahren und am gleichen Tag die Deutsche Botschaft Ankara unterrichtet.

2. Welche konkreten Schritte haben die deutschen diplomatischen Stellen in der Türkei seit der ersten Benachrichtigung über die Festnahme von Mehmet Desde und Mehmet Bakir in dieser Angelegenheit unternommen (bitte detailliert nach Datum und Maßnahme aufzählen)?

Das Deutsche Generalkonsulat Izmir hat M. D. seit Bekanntwerden seiner ersten Festnahme konsularisch betreut und engen Kontakt zu ihm und seinen Rechtsanwälten gehalten. Das Generalkonsulat hat auch ein Gutachten durch den Vertrauensarzt in Auftrag gegeben, um M. D.'s gesundheitliche Probleme gegenüber der Gefängnisleitung und den türkischen Behörden mit dem Ziel einer vorzeitigen Haftentlassung aus humanitären Gründen untermauern zu können. Ein Mitarbeiter des Deutschen Generalkonsulats Izmir hat ihn während seiner Haft im August 2002 besucht; in der Zeit vom 8. Juni 2007 bis zu seiner Haftentlassung am 6. Oktober 2008 fanden weitere Haftbesuche statt. Darüber hinaus ist das Generalkonsulat auch dabei behilflich gewesen, Haftbesuche von Familienmitgliedern zu ermöglichen. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5 verwiesen.

3. Gab es in der Angelegenheit von Mehmet Desde und Mehmet Bakir direkte Konsultationen zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung?
  - a) Wenn ja, wann, zwischen welchen Regierungsstellen genau, mit welchem Ziel, und welchem Ergebnis?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
  - c) Warum erfolgte im Falle von Mehmet Desde kein mit dem von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Falle des 2007 wegen mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs in Antalya inhaftierten Marco W. vergleichbarer öffentlicher Appell an die türkische Regierung, Mehmet Desde und Mehmet Bakir frei- und zurück in die Bundesrepublik Deutschland reisen zu lassen?

Nachdem der Deutschen Botschaft Ankara die Folttervorwürfe bekannt geworden sind und das Vorgehen mit M. D. persönlich abgestimmt werden konnte, hat die Botschaft unverzüglich im türkischen Außenministerium auf eine gerichtliche Klärung der Vorwürfe gedrungen. Wesentliches Kriterium, welche Schritte die beteiligten Stellen unternehmen sollten, ist im Einvernehmen mit M. D. jeweils die Frage gewesen, wie ihm nach dem jeweiligen Verfahrensstand am zweckmäßigsten geholfen werden konnte. In einer Reihe von Gesprächen, Demarchen und Konsultationen, beginnend Anfang Oktober 2003, haben sich der deutsche Botschafter in Ankara und leitende Mitarbeiter der Botschaft sowie ranghohe Beamte der Bundesressorts für M. D. eingesetzt, so zum Beispiel im Rahmen der deutsch-türkischen Staatssekretärskonsultationen 2005. Dabei haben die Vertreter der Bundesregierung die Folttervorwürfe, die lange Verfahrensdauer und die Unverhältnismäßigkeit der Ausreisesperre sowohl gegenüber dem türkischen Außenministerium als auch gegenüber dem dortigen Justizressort angesprochen. Wesentliches Ziel ist es dabei gewesen, unter Hinweis auf M. D.'s gesundheitlichen Zustand den Verzicht auf die Vollstreckung der Reststrafe und die Aufhebung der Ausreisesperre zu erreichen.

4. Welche sonstigen Hilfestellungen auch materieller und medizinischer Art haben deutsche Behörden seit Sommer 2002 zugunsten von Mehmet Desde und Mehmet Bakir geleistet (bitte detailliert nach Datum und Maßnahme aufzählen)?

Das Deutsche Generalkonsulat Izmir hat M. D. Informationen zur Beantragung von Prozesskostenhilfe zukommen lassen, ist ihm bei der Beantragung von

Sozialhilfe behilflich gewesen und hat ihm das Geld auch ausgezahlt. Während der Zeit seiner Ausreisesperre hat M. D. Kontakt zum Generalkonsulat gehabt, wobei seine Situation, der Fortgang seines Verfahrens und mögliche weitere Schritte erörtert werden konnten. Des Weiteren hat das Generalkonsulat dafür Sorge getragen, dass die Gefängnisleitung über die besonderen Bedürfnisse von M. D. informiert worden ist und seine Haftbedingungen angemessen gestaltet worden sind.

5. Inwieweit hält die Bundesregierung die von Mehmet Desde geäußerten und von den Ärzten der „Stiftung für Menschenrechte“ in Izmir bestätigten Foltervorwürfe für zutreffend und glaubwürdig?
  - a) Welche konkreten Schritte haben deutsche Behörden unternommen, um eine Untersuchung der Foltervorwürfe und eine Bestrafung der mutmaßlichen Täter herbeizuführen?
  - b) Welche Ergebnisse erbrachten diese Bemühungen?

M. D. hat den Vorwurf erhoben, während der ersten vier Tage seiner Haft, d. h. im Polizeigewahrsam vor der Vorführung vor den Haftrichter, gefoltert worden zu sein. Hierüber liegen drei nach seiner Haftentlassung angefertigte Gutachten vor, von denen eines eindeutig die Folter als erwiesen ansieht. Das Deutsche Generalkonsulat Izmir hat M. D. dabei unterstützt, die Foltervorwürfe durch die türkische Justiz klären zu lassen. Die nach Angaben von M. D. an den Misshandlungen beteiligten Polizisten wurden angeklagt. Am 21. Dezember 2004 wurden sie freigesprochen. Der Kassationsgerichtshof hat die Freisprüche am 11. Dezember 2006 bestätigt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Menschenrechtsorganisation Amnesty International, Mehmet Desde und seine Mitangeklagten seien „in einem unfairen Prozess hauptsächlich auf der Grundlage von mutmaßlich unter Folter erpressten Aussagen schuldig gesprochen“ worden?
  - a) Wenn ja, warum hat die Bundesregierung dann nicht öffentlich und energisch auf eine Freilassung eines zu Unrecht in der Türkei festgehaltenen deutschen Staatsbürger gedrängt?
  - b) Wenn nein, warum hält sie die Vorwürfe von Amnesty International für nicht gerechtfertigt?

Der im Konsulargesetz formulierte gesetzliche Auftrag und die in den einschlägigen internationalen Übereinkommen vorgesehenen Regelungen geben der Bundesregierung das Mandat für die konsularische Betreuung eines im Ausland angeklagten Deutschen, unabhängig vom Tatvorwurf und der Schuldfrage. Sofern das Verfahren nicht unter offenkundiger Missachtung grundlegender Rechte des Angeklagten geführt worden ist, muss die Bundesregierung die Entscheidung der türkischen Justiz respektieren. M. D. hat sein Recht auf eine Überprüfung des gegen ihn verhängten Urteils genutzt und Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Weitere Rechtsmittel und Anträge auf Haftverschonung sind erfolglos geblieben. Über seine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist noch nicht entschieden.

7. Worauf führt die Bundesregierung die Tatsache zurück, dass die türkischen Behörden im Falle des wegen mutmaßlichem sexuellem Missbrauchs angeklagten Uelzener Schülers Marco W. auf diplomatischen Druck von deutscher Seite – sofern dieser ausgeübt wurde – reagierten, nicht aber im Falle des deutschen Staatsbürgers Mehmet Desde?

Die Bundesregierung hat sich für beide angesprochenen deutschen Staatsbürger nach besten Kräften eingesetzt. Die Tatsache, dass M. W. einige Monate nach Beginn seiner Inhaftierung und noch vor Abschluss des Verfahrens nach Deutschland ausreisen konnte, beruht auf einer Entscheidung der unabhängigen türkischen Justiz. Beide Fälle sind im übrigen, abgesehen von der deutschen Staatsangehörigkeit der Angeklagten und der daraus resultierenden konsularischen Betreuung durch die Auslandsvertretung, nicht vergleichbar.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dass Mehmet Desde – und nach seiner Haftentlassung auch Mehmet Bakir – für die durch Folter, Ausreiseverbot und Haft in der Türkei erlittenen Schäden Entschädigungen erhalten können?

Die Frage einer Entschädigung würde sich nach türkischem Recht richten und wäre vor dortigen Gerichten zu verfolgen. In dem bereits von M. D. angestregten Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte besteht im übrigen die Möglichkeit, dass der Gerichtshof M. D. gemäß Artikel 41 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Entschädigung zuspricht, falls er eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention feststellt und das innerstaatliche Recht des beklagten Staates nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung gestattet.

9. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass sich die durch türkische staatliche Stellen erzwungene mehr als sechsjährige Abwesenheit Mehmet Bakirs aus der Bundesrepublik Deutschland nach seiner voraussichtlich im Mai 2009 erfolgenden Haftentlassung nicht negativ auf seinen bereits gestellten Einbürgerungsantrag und seine Aufenthaltsgenehmigung auswirken darf, wie ist der entsprechende Sach- und Rechtsstand, und wird die Bundesregierung dementsprechend auf die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland einwirken?

Der Bundesregierung ist es nicht möglich, zu einem konkreten Einbürgerungsantrag bzw. einer Aufenthaltsgenehmigung in einem Bundesland Stellung zu nehmen.

10. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Amnesty International vom Februar 2007, wonach die Bestätigung der Schuldsprüche gegen Mehmet Desde und seine Mitangeklagten durch das türkische Kassationsgericht „ein weiteres Indiz für ein Muster an unfairen Gerichtsverfahren“ ist, „das im türkischen Strafrechtssystem nach wie vor zu beobachten“ sei?

Die EU-Kommission führt in ihrem Fortschrittsbericht zur Türkei vom 5. November 2008 aus:

„Im Bereich der Justiz sind gewisse Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere bei der Ausarbeitung einer Reformstrategie. Allerdings bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Diese Fragen sollten mit der Reformstrategie angegangen werden.“

Im Bereich der Grundrechte sind einige gesetzgeberische Fortschritte zu verbuchen, doch sind zur Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte noch erhebliche weitere Anstrengungen erforderlich.“

Dieser Beobachtung schließt sich die Bundesregierung an.

**elektronische Vorab-Fassung\***

**elektronische Vorab-Fassung\***

**elektronische Vorab-Fassung\***